

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Frau Ministerin S. Lemke
11055 Berlin
Duitsland

Ons kenmerk
BrfBMUV30aug24
Betreft
Emissionsgrenzwerte für PFAS-Einleitgenehmigungen

Datum
30 Augustus 2024
Bijlage(n)
1

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Frau Lemke,

Als Vertreter der niederländischen Trinkwasserversorger, die für die Produktion von sauberem und gesundem Trinkwasser auf den Rhein angewiesen sind, möchte wir Ihnen für Ihre Bemühungen zur Reduzierung der PFAS-Belastung in Europa recht herzlich danken. Deutschland hat gemeinsam mit Dänemark, Norwegen, Schweden und den Niederlanden ein Dossier zur Einleitung eines Beschränkungsverfahrens für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) der ECHA eingereicht. Dieses Beschränkungsverfahren ist von großer Bedeutung, um die Freisetzung von PFAS in die Umwelt entgegenzuwirken und damit auch unsere Trinkwasserquelle, der Rhein, nachhaltig zu schützen.

Demzufolge möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, wie im deutschen Teil des Rheineinzugsgebiets, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, Genehmigungen für gereinigte Industrieabwässer erteilt werden. Und welche Rolle der Bundesregierung bei der Durchführung der Genehmigungspraxis zukommt.

Aus unserer Korrespondenz mit dem Bezirksregierung Köln geht hervor, dass die Genehmigungsbehörden keine Emissionsgrenzwerte für die Einleitung von PFAS in den Rhein festlegen können, sondern nur Orientierungswerte vorgeben, die rechtlich nicht durchsetzbar sind. In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass für die Festsetzung rechtlich verbindlicher Grenzwerte für Abwassereinleitungen die Regelungskompetenz beim Bund liegt.

Angesichts der Schädlichkeit von PFAS-Verbindungen für die Umwelt und insbesondere die Trinkwasserversorgung in den Niederlanden möchten wir Sie dringend bitten, auf Bundesebene Emissionsgrenzwerte für gereinigte Industrieabwässer festzulegen. Diese Emissionsgrenzwerte sollten den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Auswirkungen von PFAS-Verbindungen auf

die menschliche Gesundheit Rechnung tragen. Und so sicherstellen, dass keine weiteren erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

Wir sind uns bewusst, dass die Regelungen in Deutschland im Einklang mit europäischen Richtlinien wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Industrieemissionsrichtlinie und der Kommunalabwasserrichtlinie dem nationalen umweltpolitischen Recht unterliegen. An dieser Stelle möchte ich aber auch an das Übereinkommen zum Schutz des Rheins (Bern, 12. April 1999) erinnern. Die Rheinanrainerstaaten haben gemeinsam mit der Europäischen Kommission in Artikel 5 (Verpflichtungen der Vertragsparteien) vereinbart „, dass das Einleiten von Abwasser, das die Gewässerqualität beeinträchtigen kann, einer vorherigen Genehmigung bedarf oder einer allgemein verbindlichen Regelung unterliegt, mit der Begrenzungen der Emissionen festgelegt werden;“.

Artikel 5 lässt keinen Raum für die Verwendung von nicht rechtlich durchsetzbare Orientierungswerten. Darüber hinaus ist die Bundesregierung Vertragspartei im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wien, 23. Mai 1969) das in Artikel 27 sagt "Eine Vertragspartei kann sich nicht auf die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts als Rechtfertigung für die Nichterfüllung eines Vertrags berufen".

Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins wurde vor 25 Jahren erneuert und enthielt viele der Grundsätze, die wir auch in der Wasserrahmenrichtlinie finden, wie z. B. die Prinzipien der Vorsorge; der Vorbeugung; Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen; Verursacherprinzip; Nichterhöhung von Beeinträchtigungen. Und, sehr wichtig für die Trinkwasserversorgung, das Prinzip der Nichtverlagerung von Umweltbelastungen in anderen Umweltmedien, so wie Trinkwasser.

Ihr Engagement für das Dossier zur Beschränkung von PFAS zeigt, dass Sie die Gefahr von PFAS für die Umwelt und die menschliche Gesundheit anerkennen. Wir vertrauen darauf, dass dieses Verständnis auch zu der Festlegung von ausgerichtete Emissionsgrenzwerte für die Einleitung von PFAS in gereinigtes industrielles Abwasser führen wird.

Zur Vermeidung der Belastung der Rhein, unserer Quelle für sauberes und gesundes Trinkwasser, sind wir dringend auf Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene angewiesen, vor allem, wenn es um neue Bedrohungen für unsere Trinkwasserressourcen geht. Als Beispiel dafür möchten wir Sie auch auf die geplante Gewinnung und Verarbeitung von 40.000 Tonnen Lithium pro Jahr im Oberrheingraben-gebiet hinweisen. Die potenzielle Freisetzung von Lithium im Rheineinzugsgebiet hängt von einer angemessenen Genehmigungspraxis ab, die auf schützenden Emissionsgrenzwerten beruht.

Der Rheinvertrag ist zweifellos der Vorläufer der Wasserrahmenrichtlinie und hat sich in vielen Bereichen bewährt, nicht zuletzt für Schutz der Rhein vor Verunreinigungen und damit der Gewinnung von sauberem und gesundem Trinkwasser in den Niederlanden. Im Jahr 2025 werden wir das 75-jährige Bestehen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins feiern. Wir hoffen, dass wir in der Zwischenzeit der langen Liste von Erfolgen, die sich aus der erfolgreichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergeben, weiteren hinzufügen können.

Abschließend möchten wir Sie noch auf unseren letzten Jahresbericht hinweisen, den wir diesem Schreiben beifügen. Darin berichten wir über die Wasserqualität des Rheins an den Entnahmestellen unserer Trinkwasserversorger und am Grenzübergang bei Lobith. Darin stellen wir die Ergebnisse unseres Überwachungsprogramms vor und beschreiben, welche Stoffe, darunter auch PFAS, im Rhein in zu hohen Konzentrationen vorkommen. Der Bericht wird am 3. September veröffentlicht und steht ab diesem Zeitpunkt auch auf unserer Website zum Download bereit.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen oder Ihren Kollegen im Ministerium für Fragen und Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



drs. Saskia de Haas
Präsidentin RIWA-Rijn



dr. Gerard J. Stroomberg
Direktor RIWA-Rijn